



## Kurzinformation zum Corona-Stabilisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (Zuschuss zu einer „KGG-Corona-Bürgschaft“) für den Zeitraum 01.04.2020 – 31.12.2020

### FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die ein Unternehmen mit einem Firmensitz in Oberösterreich rechtmäßig selbstständig betreiben, und als KMU im Sinne der Definition der Europäischen Kommission gelten, und im Rahmen der „Bürgschaftsrichtlinien Bankkredite der Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H.“ in der jeweils geltenden Fassung antragsberechtigt sind.

### Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung des Landes Oberösterreich ist die Leistung von Zuschüssen für die Zinsen für Überbrückungsfinanzierungen, für die eine „Corona-Bürgschaft“ gemäß Punkt 4 der „Bürgschaftsrichtlinien Bankkredite der Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H.“ beantragt und positiv entschieden wurde.

### Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (De-minimis-Beihilfen) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungsstatbestand vorliegt.

### Förderungshöhe

Die Förderung wird für die Laufzeit und für den verbürgten Kreditbetrag der Überbrückungsfinanzierung („KGG-Corona-Bürgschaft“) gewährt. Das Land Oberösterreich übernimmt die Kosten für die Zinsen bis zur Höhe des garantierten Zinssatzes und stellt den auf Basis eines Modelltilgungsplanes ermittelten Zinsbetrag als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Verfügung. Der Berechnung des Zuschusses wird der Zinssatz (max. 1 % p.a.) des jeweiligen Kreditvertrages, der verbürgte Kreditbetrag und die Laufzeit zwischen der Antragsstellung der „KGG-Corona-Bürgschaft“ (Eingangsdatum KGG) und dem 31.12.2021 zugrunde gelegt. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist mit einer Landesförderung von max. 1.700,00 Euro beschränkt.

### Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung eines Förderantrages bei der Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H. (KGG) im Rahmen der „Corona-Bürgschaft“. Eine gesonderte Antragstellung direkt beim Land Oberösterreich ist nicht notwendig. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderantrages durch die Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H. eine Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung.

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ (Genehmigungsdatum KGG).

### Auskunft und Beratung:

Oö. Kreditgarantiesellschaft m.b.H. (Link: <https://www.kgg-ubg.at/>)  
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung

Tel. 0732/777800  
Tel. 0732/7720-15121

**Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des „Corona-Stabilisierungsprogrammes des Landes Oberösterreich (Zuschuss zu einer „KGG-Corona-Bürgschaft“) für den Zeitraum 01.04.2020 – 31.12.2020“.**